

Schützenclub Wernsdorf e.V.

Auf dem Paschenfeld - 15713 Königs Wusterhausen
OT Wernsdorf

SATZUNG

DES

SCHÜTZENCLUBS WERNSDORF e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Finanzmittel des Vereins
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Revisionskommission
- § 12 Ehrungsausschuss
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

§ 1.

Name und Sitz

1. Der Verein Schützenclub Wernsdorf e.V.(SCW e.V.) mit Sitz in Königs Wusterhausen, Ortsteil Wernsdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Mitglieder des SCW e. V. können einheitliche Schützenkleidung nach der Kleiderordnung des Vereins tragen. Für den Vorstand, der berufenen Funktionäre und für die Mitglieder der Salutgruppe besteht bei Veranstaltungen eine Tragepflicht.

§ 2.

Zweck, Aufgaben und Grundsätze werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betreibt eine zugelassene Schießsportanlage.
5. Die Förderung und Ausübung des sportlichen und jagdlichen Schießens.
6. Die Bildung und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen sowie die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft.
7. Die Pflege der Traditionen und des Brauchtums des Schützenwesens.
8. Die Organisierung eines internen Trainings- und Wettkampfbetriebes und die Ausrichtung überregionaler Wettkämpfe und des jagdlichen Schießens.
9. Die Förderung altersgerechter schießsportlicher Betätigung aller Vereinsmitglieder.
10. Die Förderung sportlicher Kontakte zu allen Schießsportvereinen und Jagdvereinen, deren Aufgaben und Ziele denen des SCW e. V. entsprechen.
11. Die Förderung und Ausbildung von Aufsichtspersonen, Schießsportleitern, Übungsleitern und Kampfrichtern durch den Brandenburgischen

Schützenbund e. V. und den BDS LV 1 Berlin Brandenburg.

12. Der Verein vermietet gegen Entgelt an andere Schießsportvereine Teile seiner Schießsportanlage. Die vereinnahmten Entgelte dürfen nur in die Erhaltung der Sportanlage und zur Verfolgung satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit unbescholtener Vergangenheit werden. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jede Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) beizufügen. Für den Antragsteller gilt zunächst eine Probezeit von 6 Monaten. Nach deren Ablauf wird endgültig über die Mitgliedschaft entschieden. Nach Ablauf von 12 Monaten bei regelmäßiger Beteiligung im Trainings- und Wettkampfbetrieb besteht die Möglichkeit auf waffenrechtliche Befürwortung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Förderndes Mitglied können natürliche Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden. Es sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilhaben können, ohne jedoch einen Anspruch auf waffenrechtliche Befürwortung zu haben. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitgliedschaften werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung an Mitglieder und Nichtmitgliedern des Vereins verliehen. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied mit entsprechender schriftlicher Begründung beim Vorstand einreichen.

§ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Wird der Austritt später erklärt, besteht die Mitgliedschaft bis zum Ende des kommenden Kalenderjahres fort.
3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung gegenüber dem Verein mehr als 3 Monate im Zahlungsverzug sind, verlieren durch Vorstandsbeschluss ihre Mitgliedschaft durch Streichung, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung ihren Verpflichtungen nachkommen. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn das betroffene Mitglied nicht erreicht werden kann. Gleiches gilt über die Nachricht der Streichung. Umzüge und ähnliche Anschriftenänderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Anschriftenänderung dem Vorstand anzuzeigen
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat r
 - oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 6.

Finanzmittel des Vereins

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie durch Entgelte für die Mitbenutzung der Schießanlagen durch schießsportliche Vereine und Verbände.

Die Höhe der Jahresbeiträge und etwaige Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen der Mitglieder für satzungsgemäße Zwecke sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionskommission
die Ehrungskommission

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe ersetzt.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich begrenzten Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisionskommission und des Ehrungsausschusses sowie deren Entlastung.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen.
- Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
-
- Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidung des Vorstandes.
-

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben auch per E-Mail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. des Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von einem dazu festgelegten Protokollführer geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8; Abs.1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann vom Briefwahlrecht Gebrauch gemacht werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt je nach Bedarf seine Beratungen unter Einbeziehung der mit Aufgaben betrauten Mitglieder öffentlich durch.
2. Dem Vorstand (§ 26 BGB) gehören an:

- der Vorsitzende
- der 1. Stellv. des Vorsitzenden
- der 2. Stellv. des Vorsitzenden
- der Schatzmeister
- der Jugendleiter

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein Mitglied bis zur Neuwahl kooptiert.

3. Dem Vorstand obliegt es, zur Verwirklichung der umfangreichen Arbeit des SCW e.V. Mitglieder mit verantwortungsvollen Aufgaben zu betrauen. Er beruft die Ehrungskommission, die Sportwarte, die Frauenleiterin, den Zeugmeister, den Verantwortlichen für die Arbeitseinsätze, den Lager- und Gerätewart sowie, wenn erforderlich, weitere Schützenkameradinnen und – kameraden in Funktionen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) vertreten..
Im Innenverhältnis wird entsprechend der Zuordnung der Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsmitglieder im arbeitsteiligen Prozess verfahren.

§11 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission für die Dauer von zwei Jahren. Ihr gehören zwei Mitglieder an. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit Mitgliedern des Vorstandes bzw. untereinander in verwandtschaftlicher und geschäftlicher Beziehung stehen.
2. Die Revisionskommission hat mindestens jährlich die Kasse des Vereins, Grundmittel und Bestände sachlich und rechnerisch unter Einschluss aller Bücher und Belege zu prüfen.
3. Ein Mitglied der Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht. Die Revisionskommission beantragt (unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung) bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters und der anderen Vorstandsmitglieder.
4. Die Revisionskommission hat das Recht, bei festgestelltem Verdacht der Untreue andere gesetzliche Mittel zur Herstellung der Ordnung einzuleiten.

Bei Verdacht der Untreue ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Revisionskommission einzuberufen.

§ 12 Ehrungskommission

Die Ehrungskommission wird durch den Vorstand berufen. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die bei Bedarf auch zweitweise durch weitere Mitglieder ergänzt werden kann.

Die Ehrungskommission ist zuständig für die:

:

- Erarbeitung und Entgegennahme der Anträge für Ehrungs- und Auszeichnungsvorschläge für Mitglieder nach der vom Vorstand beschlossenen Ehrungsordnung zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- Aufrechterhaltung der Vereins- und Schützentradition bei der Vorbereitung und Durchführung von Traditionsveranstaltungen des Vereins, wie das Königsschießen, die Teilnahme an Ortsfesten des Heimatsvereins Wernsdorf, den Tag der offenen Tür und anderen Feierlichkeiten des Vereins.
- Realisierung der Schützenkleiderordnung entsprechend dem § 1 Abs. 3 der Satzung sowie der Einhaltung der Graduierung.

.

§ 13 Ordnungen

1. Der Vorstand erarbeitet und beschließt Ordnungen, die notwendig und geeignet sind, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, die Gemeinnützigkeit zu erhalten und die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.
2. Alle diese Ordnungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die am 06. Dezember 1996 beschlossene Satzung wurde auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05. März 1999 geändert.

Die am [28.Oktober 2016](#) beschlossene Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.